

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
Tafel Deutschland e.V., Germaniastraße 18, 12099 Berlin

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

**Herrn
 Roland Beer
 Beinsteiner Str., 51
 71394 Kernen i.R.**

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 100,00 Euro	- in Buchstaben - einhundert 00/100	Tag der Zuwendung 18.03.2025
---	---	--

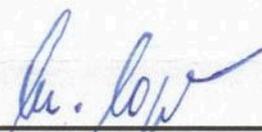
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein **X**

X Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, St.Nr. 27/029/43807, vom 29.02.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51,59,60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60 AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke).....

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:
 Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Berlin, 17.04.2025 

Dem Finanzamt für Körperschaften I in 14057 Berlin wurde die Umstellung auf maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift mitgeteilt und mit Datum des 15.02.2011 unter dem AZ 27/657/52085 V053 genehmigt.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs 5 AO)